

24./X. 1915

Einziehung von Aktien aus dem Reingewinn.

Von
Rechtsanwalt W. Meinhardt,
 Direktor der Auergesellschaft.

Zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger verlangt das HGB in § 261 Nr. 5 bei der Bilanz einer Aktiengesellschaft die Aufnahme des Betrages des Grundkapitals unter die Passiva. In § 288 ff werden aus dem gleichen Grunde Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben, von deren Durchführung die Herabsetzung des Grundkapitals abhängig ist. Die Bestimmungen bezwecken insbesondere, den Gläubigern Befriedigung oder Sicherheit zu geben, bevor eine Rückzahlung an die Aktionäre, also die Gesellschafter, aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgt. Neben dieser Art der Herabsetzung des Grundkapitals gestattet der § 227 die Einziehung von Aktien aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn. Bei einer solchen Einziehung brauchen, wie § 227 Abs. 2 deutlich ausspricht, die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals nicht beobachtet zu werden. Obwohl nun die Einziehung unzweifelhaft das Mitgliedschaftsrecht vernichtet, und hierdurch tatsächlich eine entsprechende Verminderung des Grundkapitals herbeigeführt wird, gibt das Gesetz keine Bestimmungen darüber, welche Wirkungen die Tatsache der Einziehung dieser Art auf die Bilanz ausübt. Die Verfasser des HGB haben diesen Fall nicht übersehen, vielmehr in der Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch Seite 148 wörtlich erklärt:

„Besondere Bestimmungen darüber, wie die Amortisation eines Teiles der Aktien in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen ist, sind entbehrlich. Namentlich versteht es sich von selbst, daß im Falle der Amortisation aus dem Jahresgewinn entweder das unveränderte Grundkapital oder neben dem verminderten Grundkapital ein dem Nennbetrage der amortisierten Aktien entsprechender besonderer Posten unter die Passiven aufzunehmen ist.“

Die Behandlung der Bilanz der Auergesellschaft in der Öffentlichkeit hat gezeigt, daß die Denkschrift hier nicht richtig vorausgesehen hat, und daß vielmehr teils in höflicher, teils aber auch in schroffer Form, Bedenken gegen die Bilanzierungsweise der Auergesellschaft erhoben worden sind. Die Auergesellschaft hat nämlich gemäß § 227 HGB und ihres § 5a der Statuten auf Grund eines Beschlusses der vorjährigen Generalversammlung 3 300 000 M. Vorzugsaktien aus einer für diesen Zweck geschaffenen Reingewinn-Sonderrücklage im Verlaufe des Geschäftsjahres erworben. Sie hat diesen Vorgang ausführlich in ihrem Geschäftsbericht mitgeteilt und auch in der Bilanz auf der Passivseite hiervon Kenntnis gegeben, den Betrag des Vorzugsaktienkapitals aber unverändert in voller Höhe unter die Passiva aufgenommen, ohne einen entsprechenden Gegenposten unter die Aktiva, sei es als selbständigen Posten, sei es auf Beteiligungskonto, aufzunehmen. Vom rein kaufmännischen bzw. buchhalterischen Standpunkt erschien auch der Verwaltung der Auergesellschaft diese Maßnahme ungewöhnlich. Sie hat daher Veranlassung genommen, dieselbe in ihrem Geschäftsbericht unter Berufung auf eine Entscheidung des Obergerichtes zu begründen. In der Öffentlichkeit ist nun zwar anerkannt worden, daß angesichts dieser Entscheidung die Bilanzierungsmethode der Auergesellschaft korrekt ist. Die Entscheidung selbst hat aber ziemlich lebhaftere Anfeindungen erlitten. Demgegenüber dürfte es interessieren, daß die gesamte Wissenschaft und Rechtsprechung einmütig auf dem Standpunkt steht, daß die Bildung eines Aktivpostens aus eingezogenen Aktien unzulässig ist.

Die Einziehung von Aktien auf Grund des § 227 ist nämlich nicht als gleichbedeutend zu erachten mit dem gemäß § 226 des HGB nur in besonderen Fällen gestatteten Erwerb eigener Aktien. Sie hat vielmehr die Vernichtung des Aktienrechtes zur Folge, sodaß ein Aktivum für die Aktiengesellschaft durch diese Einziehung niemals geschaffen wird. Simon bezeichnet denn auch ein solches Verfahren in seinem bekannten Buch über die Bilanzen der Aktiengesellschaften (Seite 222 Anm. 207) nicht nur als unzulässig, sondern direkt als ein den Vermögensstand der Gesellschaft verschleierndes.

Streitig dagegen ist, wie auf der Passivseite die Tatsache der Einziehung der Aktien aus dem Reingewinn ihren Ausdruck findet. Die Denkschrift läßt, wie mitgeteilt, zwei Wege offen, ihr schließen sich nicht nur das Obergericht in der erwähnten Entscheidung, sondern auch bekannte Schriftsteller wie Lehmann-Ring, Esser, Goldmann, Makower, Kosak, Mosse (dieser in der 15. Aufl. seines Kommentars, Anm. 7 zu § 227) an. Von den als Beschwerdegerichten in Handelsregistersachen in Frage kommenden höheren Gerichten hat meiner Feststellung nach bisher nur das Obergericht Braunschweig zu der Frage Stellung genommen und sie in gleichem Sinne beantwortet. Eine Ausnahme bildet Staub und zwar sowohl in seinem Kommentar zum HGB., also über Aktiengesellschaften, wie auch in seinem Kommentar betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Staub verlangt, daß der Betrag der eingezogenen Aktien vom Grundkapital abgeschrieben wird, und eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgt und zwar ohne Vornahme irgend einer anderen Buchung auf der Aktiv- oder Passivseite. Sein Nachfolger als Kommentator des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Hachenburg, hat diese Ansicht bereits fallen lassen, und sich der allgemein herrschenden angeschlossen. Pinner, der Nachfolger Staub's als Kommentator des Aktienrechts, verfißt dagegen diese Ansicht noch heute mit der Begründung, daß zum Schutze der Gläubiger keine Veranlassung vorliege, weil die Einziehung aus dem Reingewinn erfolgt sei, auf den die Gläubiger keinerlei Anspruch hätten. Die Pinner'sche Ansicht hat, worauf Simon bereits hingewiesen hat, zur Folge, daß die Bilanz wiederum einen Gewinn in Höhe desjenigen Betrages zeigt, um den das Aktienkapital vermindert worden ist. Nach dem Gesetz würde die Generalversammlung also wiederum über diesen nur scheinbaren Gewinn verfügen, d. h. ihn entweder ausschütten, oder je nach Geschmack und Bedürfnis zum Ankauf weiterer Aktien verwenden können. Beide Fälle gefährden die Rechte der Gläubiger und bringen Zustände, die mit dem Wesen des Aktienrechts und der Aktiengesellschaft nicht vereinbar sind. Denn auf diese Weise kann — was auch Pinner nicht verkennt, aber für unvermeidlich hält — der einmal zum Zwecke der Rückzahlung von Aktien ausgesonderte Gewinn immer wieder verwendet werden, um das ganze Aktienkapital nach und nach aus den Aktiven zurückzuzahlen.

Mag nun auch, wie Rehm „Die Bilanzen“, Seite 179, vorschlägt, durch besondere Buchungen diese Folge ausgeschlossen werden können, so glaube ich doch nicht, daß die

Verwaltung einer Aktiengesellschaft sich entschließen wird, ein von Pinner vorgeschlagener Weg zu gehen; sie wird sich vielmehr bei der jetzigen Gesetzeslage an das halten müssen, was die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch als selbstverständlich erklärt, und was auch sonst in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft als richtig anerkannt wird.

Zwingend für die Verwaltung ist nach dem bestehenden Gesetz, die Aufnahme irgend eines Aktivpostens zu unterlassen. Wird hierdurch, worauf die gewiß beachtlichen Stimmen in der Öffentlichkeit hinweisen, die Bilanz für den Bilanzleser klar, so mag der Gesetzgeber eingreifen und nach Analogie des § 58 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorschreiben, daß der Betrag der Einziehung von Aktien aus dem Reingewinn mit der Erabsetzung des Aktienkapitals erzielte bilanzmäßige Gewinn als Passivposten, also als gesetzlicher Reservefonds, in der Bilanz aufgeführt werden muß. Solange dies nicht geschieht, und solange die Bestimmungen über den gesetzlichen Reservefonds in § 262 HGB. unverändert bleiben, muß die Verwaltung so bilanzieren, daß der volle Betrag des Aktienkapitals auf der Passivseite erscheint, wobei es gleichgültig ist, ob dies in einem Posten mit entsprechender Anmerkung, oder in zwei getrennten Posten geschieht. Allerdings wird man sich bei dieser Art der Bilanzierung stets vor Augen setzen müssen, daß in Wirklichkeit Aktionäre nur in Höhe der tatsächlich noch im Umlauf befindlichen Aktien vorhanden sind, und daß z. B. Minderheitsrechte nicht nach dem nominalen in der Bilanz befindlichen, sondern nach dem im Lauf befindlichen Aktienbesitz berechnet werden müssen.